

Bericht	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 106 - Umweltschutz
	Bearbeiter/in	Siegmar Ebert
	Telefon (0202)	563 4314
	Fax (0202)	563 8453
	E-Mail	siegmar.ebert@stadt.wuppertal.de
	Datum:	06.04.2011
	Drucks.-Nr.:	VO/0333/11 öffentlich
Sitzung am Gremium Beschlussqualität 03.05.2011 Ausschuss für Umwelt Entgegennahme o. B.		
Prüfung der privaten Abwasserleitungen durch Grundstückseigentümer u. Grundstückseigentümerinnen - § 61 a Landeswassergesetz NRW (LWG)		

Grund der Vorlage

§ 61 a Landeswassergesetz NRW (LWG) – Prüfung der privaten Abwasserleitungen durch Grundstückseigentümer und Grundstückseigentümerinnen

Beschlussvorschlag

Der Bericht der Verwaltung wird entgegen genommen.

Einverständnisse

keine

Unterschrift

Meyer

Begründung

Die von 1995 bis 2007 im § 45 der Landesbauordnung enthaltene Vorschrift zur Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen ist zum 01.01.2008 in das LWG überführt worden. Die maßgeblichen Regelungsinhalte der Landesbauordnung sind zum großen Teil beibehalten worden, im Bereich des Vollzugs hat es Modifizierungen gegeben. Mit dieser Vorlage soll dem Umweltausschuss umfassend über die Pflicht der Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer zur Prüfung der privaten Leitungen aber auch über kommunale Pflichten – wie die neu hinzugekommene Beratungs- und Unterrichtungspflicht (Ziffer 5) - berichtet werden. Der gesetzlichen Verpflichtung zur Verkürzung der im § 61a Absatz 5 Satz 1 LWG festgelegten Frist (31.12.2015) für die erstmalige Dichtheitsprüfung bestehender Leitungen in Wasserschutzgebieten ist die Stadt für das einzige Gebiet dieser Art in Wuppertal (Herbringhausen) bereits nachgekommen (Ziffer 2c). Darüber hinaus kann die Gemeinde unter nachfolgend beschriebenen Voraussetzungen durch weitere Satzungen abweichende Fristen benennen; mit dieser Vorlage wird für die Stadt Wuppertal die Beibehaltung der generellen Frist zur Durchführung von Dichtheitsprüfungen für bestehende Abwasserleitungen bis zum 31.12.2015 begründet. (Ziffer 7).

1) Prüfpflicht

Das LWG schreibt vor private Abwasserleitungen so anzuordnen, herzustellen und instand zu halten, dass sie betriebssicher sind und Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen können. Sie müssen geschlossen, dicht und soweit erforderlich zum Reinigen eingerichtet sein. Die Dichtheit der privaten (im Erdreich oder unzugänglich verlegten) Schmutz- und Mischwasserleitungen muss von den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern überprüft werden. (§ 61a Abs. 1 und 2 LWG).

Zu den privaten Leitungen gehören in Wuppertal die Anschlussleitung im Straßenraum vom öffentlichen Kanal bis zur Grundstücksgrenze und die Grundstücksentwässerungsleitung auf dem Grundstück. Bei vorhandener Grube oder Kleinkläranlage schließt dies auch die vom Gebäude dorthin führende Leitung ein.

Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung der Dichtheit und damit einhergehende Maßnahmen kraft Gesetz zu dulden.

Ausgenommen von der Prüfpflicht sind Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.

2) Gesetzliche Terminvorgaben für die Prüfung

Folgende Termine hat der Gesetzgeber für die Prüfung der Dichtheit vorgeschrieben:

- a) Neue Leitungen
 - sofort nach der Herstellung
- b) Bestehende Leitungen erstmalig
 - sofort bei einer Änderung der bestehenden Leitung oder bei einem Neubau
 - **spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2015**
- c) Bestehende Leitungen in Wasserschutzgebieten (Sonderregelung)

Die Gemeinde muss für bestehende private Abwasserleitungen durch Satzung kürzere Zeiträume für die erstmalige Dichtheitsprüfung festlegen, wenn sich diese auf einem Grundstück in einem Wasserschutzgebiet befinden und zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1990 errichtet wurden oder zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1965 errichtet wurden.

Dieser Pflicht ist die Stadt Wuppertal nachgekommen. In seiner Sitzung vom 14.12.2009 hat der Rat der Stadt Wuppertal die Satzung zur vorgezogenen Dichtheitsprüfung im Wasserschutzgebiet Herbringhausen in Langerfeld-Beyenburg erlassen. Hiernach wurde die Frist für die erstmalige Dichtheitsprüfung nach § 61a Absatz 4 Satz 1 LWG auf den 31.12.2010 festgelegt. Alle im Wasserschutzgebiet Herbringhausen betroffenen Eigentümer (38 Grundstücke) wurden informiert und benachrichtigt. Die Beratungs- und Unterrichtungspflicht wird in diesen Fällen durch die Stadt Wuppertal Ressort 106 sicher gestellt. Bislang liegen die ersten Dichtheitsnachweise vor. Noch fehlende Nachweise werden derzeit durch die Stadt nachgefordert.
- d) Wiederholungsprüfung
 - in Abständen von höchstens 20 Jahren

Wer Abwasserleitungen nicht in der nach § 61a Abs. 4 oder in einer Satzung nach § 61a Abs. 5 festgelegten Frist auf Dichtigkeit prüfen lässt, handelt gemäß § 161 LWG ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000,00 Euro geahndet werden.

3) Prüfung durch einen Sachkundigen

Zur Sicherheit der Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer ist vorgegeben, dass Dichtheitsprüfungen nur von Sachkundigen (Person, keine Firma) durchgeführt werden dürfen. Die Anforderungen an die Sachkunde sind im Runderlass vom 31.03.2009 des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) geregelt. Die Festlegung der Sachkunde erfolgt durch folgende unabhängige Stellen (§ 61a Absatz 6 Satz 3 LWG):

Industrie- und Handelskammer NRW,
Handwerkskammern des Westdeutschen Handwerkskammertages und
Ingenieurkammer-Bau Nordrhein Westfalen.

Hierdurch ist gewährleistet, dass die Dichtheitsprüfungen nach den einschlägigen technischen Regelwerken durchgeführt werden. Listen Sachkundiger werden durch die vorgenannten Stellen zur Verfügung gestellt bzw. sind im Internet abrufbar (www.sadipa.it.nrw.de) oder bei der Gemeinde (Stadt Wuppertal bzw. WSW) zu erhalten.

Nach den rechtlichen Vorgaben für die Kammern ist deren jeweilige Zuständigkeit allerdings von Örtlichkeits- bzw. mitgliederschaftbezogenen Voraussetzungen abhängig. Soweit eine Kammer nicht zuständig ist - z.B. in den Fällen, in denen es sich um Mitglieder oder Personen aus anderen Bundesländern handelt oder diese keiner Kammer angehören – ist dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) mit Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz (MKULNV) vom 04. Oktober 2010 die Zuständigkeit übertragen worden.

Darüber hinaus wird unter den v.g. Voraussetzungen seitens der Stadt Wuppertal die optische Inneninspektion im Wasserschutzgebiet Herbringhausen ebenfalls als Dichtheitsnachweis anerkannt.

Ist eine optische Inspektion nicht durchführbar oder wird sie als nicht ausreichend angesehen, ist eine quantitative Dichtheitsprüfung durchzuführen. Der mit der Dichtheitsprüfung durch den Eigentümer beauftragte Sachkundige entscheidet letztlich über das anzuwendende Verfahren und erklärt unter Berücksichtigung aller rechtlichen Vorgaben die Dichtheit bzw. Undichtheit des untersuchten privaten Abwasserkanals.

Entsprechen vorhandene Abwasseranlagen nicht den Anforderungen nach § 60 Absatz 1 WHG, so sind die erforderlichen Maßnahmen innerhalb angemessener Fristen vorzunehmen (§ 60 Absatz 2 WHG).

Sofern die Dichtheitsprüfung also ergibt, dass die private Abwasseranlage Schäden aufweist, ist sie zu sanieren. Bei Schäden, die die Standsicherheit betreffen, ist eine sofortige Sanierung erforderlich. In allen anderen Fällen soll die Sanierung grundsätzlich in einer angemessenen Frist (in der Regel innerhalb von 12 bis 24 Monaten) erfolgen.

4) Prüfbescheinigung

Über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung ist eine Bescheinigung zu fertigen, die vom Sachkundigen zu unterzeichnen ist. Die Bescheinigung hat der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen (§ 61a Abs. 3 LWG). Eine gesetzliche Verpflichtung für die Gemeinde, die Vorlage der Bescheinigung einzufordern, besteht damit nicht.

Für die 38 betroffenen Grundstücke mit bestehenden Leitungen im Wasserschutzgebiet Herbringhausen, wurde in der Fristensatzung das Vorlageverlangen ausgesprochen (vgl. Ziffer 2c).

Darüber hinaus soll ab 2016 bei bestehenden Leitungen die Vorlage auf jeden Fall in begründeten Einzelfällen verlangt werden.

Eine Anforderung der Bescheinigungen ab 2016 für das gesamte Stadtgebiet ist zur Zeit nicht beabsichtigt. Ob dann aus Anlass einzelner Sanierungsmaßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen eine anliegerbezogene Anforderung notwendig sein könnte, ist zu gegebener Zeit zu klären. (vgl. auch Ziffer 7).

Das Ergebnis der Dichtheitsprüfung ist in einem Prüfprotokoll gemäß dem Merkblatt M 143-6 der Abwassertechnischen Vereinigung vor Ort exakt und umfassend zu dokumentieren. Die Dokumentation umfasst

- Angaben zum Prüfobjekt,
- Prüfvorgaben sowie
- Messwerte und Messgrafik mit einem eindeutigen Prüfvermerk.

Das Prüfprotokoll ist für jede Prüfung getrennt zu erstellen. Es muss im einzelnen beinhalten:

- Auftraggeber, Auftragnehmer, ggf. Projektleiter, Geräteführer, Prüfort, Datum und Uhrzeit, Straßename, Haltungsnummer und/oder die Bezeichnungen der die Haltung begrenzenden Schächte;
- Bestandsdaten des zu prüfenden Objekts, wie z.B. Art des Objekts, Nennweite, Werkstoff, Kanalart, Baujahr, Längenmessung und Grundwasserstand;
- Angaben über Prüfvorschrift, Prüfdruck, Prüfzeit, zulässige Druckdifferenz bzw. zulässige Wasserzugabe;
- Angaben zum Meßergebnis: gemessene Druckdifferenz bzw. Wasserzugabe;
- Messgrafik bei einer Luftüber- bzw. unterdruckprüfung: grafische Darstellung des Druckverlaufs über die Prüfzeit mit Angabe des geforderten Prüfdruckes, der zulässigen Druckdifferenz sowie dem Beginn und dem Ende der Prüfzeit;
- Prüfvermerk über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung mit der Unterschrift des Sachkundigen.

5) Beratungs- und Unterrichtungspflicht der Gemeinde

Die Gemeinden sind verpflichtet, die Grundstückseigentümer über die Durchführung der Dichtheitsprüfung zu unterrichten und zu beraten (§ 61a Absatz 5 LWG). Eine Sanierungsberatung ist gesetzlich nicht vorgesehen. Hierfür stehen dem Bürger die Sachkundigen, die Mindestkenntnisse über Möglichkeiten der Sanierung von Grundstücksentwässerungsleitungen, wie z.B. Reparaturverfahren, Renovierungsverfahren oder Erneuerung aufweisen müssen, spezielle private Sanierungsberater bzw. Ingenieurbüros zur Verfügung.

Im § 53c LWG ist geregelt, dass zu den bei der Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren ansatzfähigen Kosten auch die Kosten der Beratung und Unterrichtung im Zusammenhang mit der Dichtheitsprüfung gehören.

Der § 61a Abs. 5 Satz 4 LWG nennt nur das „Ob“ der Beratung und Unterrichtung, während das „Wie“, also die Art und Weise der Beratung, der Gemeinde freigestellt bleibt.

Da die Beratungs- und Unterrichtungspflicht im Allgemeinen den gemeindlichen Aufgaben der Stadtentwässerung zuzurechnen ist, wird sie von WSW Energie und Wasser AG wahrgenommen. Voraussichtlich ist im Rahmen der Beratungs- und Unterrichtungspflicht auf Seiten der WSW Energie & Wasser AG kein zusätzliches Personal erforderlich.

Lediglich für das Wasserschutzgebiet Herbringhausen ist abgesprochen, dass hier federführend die Stadt – Ressort 106 – zuständig ist.

Seitens der Stadt Wuppertal wurde und wird auch zukünftig diese Aufgabe im Internet auf der Homepage der Stadt Wuppertal sichergestellt. Hier werden u.a. auch Ansprechpartner mit Telefonverbindung genannt, wobei in der Vergangenheit zahlreiche Bürger auf diesem Weg beraten wurden. In ähnlicher Form geht auch die WSW AG vor. Seitens der WSW AG als auch seitens der Stadt Wuppertal ist festzustellen, dass die Bürger in zunehmendem

Maße von dieser Möglichkeit Gebrauch machen und telefonisch beraten werden. Für 2012 ist zudem angedacht, die Grundstückseigentümer über einen Flyer als Beilage zum jährlichen Grundbesitzabgabenbescheid entsprechend zu informieren. Die Grundstückseigentümer der Wasserschutzzone Herbringhausen wurden auf dem Postweg in Form eines Serienbriefs entsprechend informiert.

6) Vereinfachungen bei der Sanierung der Anschlussleitung in geschlossener Bauweise

Der Rat der Stadt Wuppertal hat am 22.12.2010 mit Wirkung zum 01.01.2011 folgende Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung beschlossen (Drs. VO/0892/10). Während die Stadt weiterhin für die Erneuerungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an der Anschlussleitung (vgl. Ziffer 1) durch Aufbruch der Verkehrsfläche (offene Bauweise) zuständig bleibt, können zukünftig Maßnahmen in geschlossener Bauweise auch vom Grundstückseigentümer/von der Grundstückseigentümerin veranlasst werden. Bei Schäden sowohl an der Grundstücksentwässerungsleitung als auch an der Anschlussleitung wird es dadurch dem Eigentümer/der Eigentümerin ermöglicht, von seinem/ihrer Grundstück aus beide miteinander verbundenen Leitungen durchgängig von innen zu sanieren (z. B. Inliner). Dies ist technisch sinnvoll und für die Grundstückseigentümerin/den Grundstückseigentümer in der Regel wirtschaftlicher. Er kann dadurch Sanierungsvorschläge der Sachkundigen für die Dichtheitsprüfung oder der Sanierungsberater etc., die Maßnahmen in geschlossener Bauweise beinhalten, einfacher umsetzen.

Sofern der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin beabsichtigt, die Anschlussleitung in geschlossener Bauweise zu sanieren, ist zu beachten, dass der Beginn der Arbeiten anzuzeigen und nach deren Abschluss eine Bescheinigung des Fachunternehmers über die ordnungsgemäße Ausführung zusammen mit der Bescheinigung des Sachkundigen nach § 61a LWG über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung vorzulegen ist. (vgl. 9a der Abwasserbeseitigungssatzung einschl. der Musterformulare in den Anlagen 2 und 3)

7) Möglichkeiten zur Änderung des spätesten Prüftermins 31.12.2015 für die erstmalige Prüfung bestehender Leitungen

Für die erstmalige Dichtheitsprüfung haben die Gemeinden durch vor dem 31.12.2015 zu erlassende Satzungen die Möglichkeit, von der gesetzlichen Regelung abweichende kürzere oder längere Fristen zu bestimmen, wenn Sanierungsmaßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen festgelegt sind

- im Abwasserbeseitigungskonzept,
- in einem gesonderten Kanalsanierungs- oder
- Fremdwassersanierungskonzept oder wenn
- die Kanalisation in abgegrenzten Teilen des Gemeindegebiets im Rahmen der kommunalen Selbstüberwachung überprüft wird.

Ziel dieser Möglichkeiten ist nicht das bloße Verändern der gesetzlichen Frist 31.12.2015 sondern die Verzahnung der Kontrolle und Sanierung privater Abwasserleitungen mit der Kontrolle und Sanierung der öffentlichen Kanäle. Mit dieser Bündelung will der Gesetzgeber eine ganzheitliche Betrachtung der privaten als auch der öffentlichen Kanäle erreichen. Nach dem 31.12.2015 gibt es die Möglichkeit des Erlasses von Satzungen nicht mehr. Nach der erstmaligen Prüfung gilt dann der Turnus für die Wiederholungsprüfung in einem Abstand von höchstens 20 Jahren.

Das **Abwasserbeseitigungskonzept** enthält keine konkreten Sanierungsmaßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen. Dort ist ein Betrag von pauschal 5 Mio. EURO/Jahr für Kanalsanierungen enthalten. Es kommt daher als Grundlage für eine Fristensatzung nicht in Frage.

Nach der **Selbstüberwachungsverordnung Kanal (SüwVKan)** werden turnusmäßig die öffentlichen Abwasserkanäle überprüft. Im Zuge dieser Erstbefahrung wurden bei ca. 5 % der Abwasserkanäle, dies entspricht ca. 1400 Kanalhaltungen, schwerwiegende Schäden festgestellt, die nach der derzeitigen **Kanalsanierungskonzeption** vorrangig abgearbeitet werden. Die Abarbeitung dieser Schäden wird in. ca. 4 Jahren abgeschlossen sein. Neben den schwerwiegenden Schäden werden, wenn wirtschaftlich sinnvoll, auch benachbarte weniger beschädigte Haltungen mit saniert. Nach Abarbeitung wird das Kanalsanierungskonzept an die neu erstellten Teileinzugsgebiete des Generalentwässerungsplanes angepasst. Somit ermöglicht die derzeitige Sanierungskonzeption mit der vorrangigen Beseitigung schwerwiegender Schäden keine Fristensatzungen im o. g. Sinne.

Das **Fremdwassersanierungskonzept** der WSW Energie und Wasser AG ist mehrstufig aufgebaut. Frühestens 2012 liegen erste, schwerpunktbezogene Ergebnisse über einzelne Maßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen vor, die dann evtl. Grundlage für eine Fristensatzung sein könnten. Selbst wenn 2012 bereits Maßnahmen bekannt sein sollten, wird seitens der Verwaltung kein Erlass von Fristensatzungen dem Rat der Stadt Wuppertal vorgeschlagen werden, da eine solche Vorgehensweise nicht flächendeckend gestaltet werden kann und somit eine Veränderung der gesetzlichen vorgegebenen Pflicht lediglich für einen Teil der Eigentümer umgesetzt würde.

Die Gemeinde führt zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung und in Erfüllung ihrer Pflicht zur **Selbstüberwachung** nach **SüwVKan** die Überprüfung der Kanalisation im gesamten Stadtgebiet durch. Diese kommunale Pflichtaufgabe wird durch die WSW Energie & Wasser AG wahrgenommen.

Die Hürde für eine „Fristensatzung“ wäre hier deutlich geringer, da lediglich die Absicht zur Überprüfung und nicht bereits die Festlegung von Sanierungsmaßnahmen der öffentlichen Abwasseranlagen Voraussetzung wäre.

Die Erstbefahrung aller öffentlichen Kanäle nach SüwVKan durch die WSW Energie & Wasser AG ist bereits erfolgt, die sich daraus ergebenden Sanierungsmaßnahmen wurden bzw. werden noch durchgeführt. Gegenwärtig erfolgt die Zweitbefahrung.

Zukünftig ist seitens der Stadt und der WSW Energie & Wasser AG angedacht, die Überprüfung der öffentlichen Kanäle den Erfordernissen der Teileinzugsgebiete aus dem Generalentwässerungsplan (GEP) anzupassen.

Somit besteht theoretisch die Möglichkeit, bis zum 31.12.2015 Satzungen zu erlassen und damit Fristen zu verändern. In der Praxis würde diese Vorgehensweise bedeuten, dass jährlich bei bis zu 4000 privaten Abwasserleitungen eine Dichtheitsprüfung erfolgen müsste. Bis zum 31.12.2015 wären dies insgesamt ca. 16.000 Grundstücke. Nach dem 31.12.2015 ist der Erlass von Fristensatzungen gesetzlich ausgeschlossen.

Mit dem Erlass von Fristensatzungen besteht seitens der Stadt die Notwendigkeit zur Nachverfolgung und Überprüfung aller durchgeführten Dichtheitsprüfungen der Eigentümer. Hingegen besteht mit der Beibehaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Frist zum 31.12.2015 kein Erfordernis der Stadt, die Vorlage der Dichtheitsbescheinigungen der Eigentümer einzufordern; allerdings wäre die Überprüfung und ggf. Begleitung entsprechender ordnungsbehördlicher Maßnahmen aus Sicht der Stadt Wuppertal und der WSW Energie & Wasser personell nicht darstellbar.

Defekte Abwasserkanäle die Abwasser unerlaubt in den Untergrund einleiten stellen nach § 323 Strafgesetzbuch einen Straftatbestand dar.

Nach einer zwischen WSW Energie & Wassern AG und Stadtverwaltung durchgeführten Recherche würde bei einer flächendeckenden Überprüfung aller Dichtheitsnachweise (ca. 55000 Grundstücke) insgesamt mit einem Personalmehraufwand von insgesamt ca. 9 Stellen zu rechnen sein, die letztlich bei ohnehin hohen Abwassergebühren zusätzlich aus diesen finanziert werden müssten. Der ermittelte Personalmehraufwand ergibt sich aus der Unterrichts- und Beratungspflicht (ca. 6 Stellen bei der WSW AG) und der Durchsetzung der Satzungsvorschriften (ca. 3 Stellen bei der Stadtverwaltung).

Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung des näher rückenden Termins zum 31.12.2015 sind abweichende Fristen nach § 61a Absatz 5 LWG nicht anzustreben. Eine flächendeckende Prüfung der Dichtheitsnachweise privater Abwasserleitungen sollte mit Ausnahme des Wasserschutzgebietes Herbringhausen nicht erfolgen. Eine solche stellt außerhalb von Wasserschutzgebieten ebenso wie die Festlegung abweichender Zeiträume nach § 61 a LWG auch **keine Pflichtaufgabe der Gemeinden** dar. Darüber hinaus erfolgt bei den meisten Großstädten von NRW ebenfalls die Beibehaltung der gesetzlichen Frist zum 31.12.2015.

Die Vorlage ist mit der WSW Energie & Wasser AG abgestimmt.